

## **Arbeitszeitregelung an der Universität Trier – Ausgabe 1/2004**

Im Juni 2003 wurde die neue Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung vom Präsidenten und vom Personalrat verabschiedet. Der Abschluss führte in der Universität zu lebhaften Diskussionen. Insbesondere die Erfassung der Arbeitszeit in Form eines Gleitzeitbogens warf eine Reihe von Fragen auf. Nachfolgend erhalten Sie Informationen über die Grundlagen, die bei der „Neuregelung“ der Arbeitszeit beachtet werden mussten.

Mit Neugründung der Universität Trier wurde bereits eine „gleitende“ Arbeitszeitregelung verabschiedet (Regelung vom 10. August 1970) und im Laufe der Jahre den rechtlichen und universitären Gegebenheiten angepasst. Ab dem 1. Januar 1991 wurde eine feste Arbeitszeit mit der Maßgabe erlassen, dass diese bis in die kleinsten organisatorischen Einheiten unterschiedlich geregelt und den dienstlichen Bedürfnissen angepasst werden konnte. Grund für diese Regelung war der allgemeine Wunsch nach einem Freitagsfrühschluss, der sich aber auf Grund der damaligen gesetzlichen Regelungen nur bei fester Arbeitszeit und nicht bei Gleitzeit umsetzen ließ.

Die Neufassung der Arbeitszeitverordnung des Landes (ArbZVO) vom 10. Juli 2001 erforderte zwingend eine Neuregelung der bestehenden Dienstvereinbarung.

Eine feste Arbeitszeit konnte – auch in der damals praktizierten Form – nur beibehalten werden, wenn die Belange der Bevölkerung oder dienstliche Interessen dies erforderten. Dies war und ist zumindest in der Universität überwiegend nicht der Fall. Personalrat und Universität haben aufgrund dessen mit der Dienstvereinbarung vom 23. Juni 2003 Regelungen getroffen, die sowohl den universitären Bedürfnissen und den rechtlichen Grundlagen entsprechen, aber auch die berechtigten Interessen der Bediensteten nach einer individuellen Arbeitszeitregelung berücksichtigen.

Die offizielle Einführung der „neuen“ Gleitzeitregelung ab dem 1. Juli 2003 ist mit einer Zeiterfassung verbunden. Grundlage hierfür ist die ArbZVO, die in § 7 Abs. 7 schlicht aber verbindlich regelt, dass die Arbeitszeit durch Geräte zu erfassen ist. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich, jedoch ist dann ein Zeiterfassungsnachweis zu führen. Diese Regelung ist verpflichtend und kann erst dann aufgehoben werden, wenn eine automatisierte Zeiterfassung eingeführt wird. Im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Einführung einer Chipkarte für Bedienstete ist vorgesehen, diese Karte für die Zeiterfassung zu nutzen. Das Vorhaben wird weiter verfolgt, ist aber kurzfristig – auch aus Kostengründen – nicht realisierbar. Die Arbeitszeitregelung und der Zeiterfassungsbogen sind unter der Internetadresse <http://www.uni-trier.de/uni/vw/azregelung.htm> zu finden. Falls Unklarheiten hinsichtlich der Führung des Gleitzeitbogens bestehen, finden Sie wegen des allgemeinen Interesses die FAQ's (frequently asked questions = häufig gestellte Fragen) unter der Internetadresse [http://www.uni-trier.de/uni/vw/abteilung\\_i\\_dienstleistungen.htm](http://www.uni-trier.de/uni/vw/abteilung_i_dienstleistungen.htm).

Dirk Kasel

E-Mail: [kasel@uni-trier.de](mailto:kasel@uni-trier.de)